

Beilage 1951/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das Landesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung
und Sanierung von Umweltschäden - Oberösterreichisches
Umwelthaftungsgesetz
(Öö. UHG)

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-1-287000/34-2009]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. Nr. L 143 vom 30. 4. 2004, S. 56, idF. RL 2006/21/EG - im Folgenden "Umwelthaftungsrichtlinie").

Die Umwelthaftungsrichtlinie soll nach ihren Begründungserwägungen dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem ein gemeinsamer Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geschaffen wird. Dies soll durch eine verstärkte Orientierung an dem im EG- Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist es deshalb, dass eine Betreiberin bzw. ein Betreiber, die durch ihre bzw. der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen herbeiführt und derart bestimmte geschützte Umweltgüter schädigt, die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen tragen soll.

Dadurch sollen die Betreiberinnen und Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 30. April 2007 nachzukommen.

Die Richtlinie bezeichnet als "Umweltschaden" in Art. 2 Z. 1 (verkürzt zitiert):

- a) eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, d.h. jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat;
- b) eine Schädigung der Gewässer, d.h. jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinn der Definition der Richtlinie 2000/60/EG hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG gilt;
- c) eine Schädigung des Bodens, d.h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf

Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter dem Grund verursacht.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie gilt diese im Wesentlichen für

- a) Umweltschäden, die durch die Ausübung einer der in Anhang III der Richtlinie aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die auf Grund dieser Tätigkeiten eintritt;
- b) Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, die durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang III der Richtlinie aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die auf Grund dieser Tätigkeiten eintritt, sofern die Betreiberin bzw. der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Die Umwelthaftungsrichtlinie sieht überdies eine sich aus der Aarhus-Konvention ergebende Einbindung der von einem Umweltschaden betroffenen Personen sowie die Gewährung von Rechtsschutz vor.

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Informations-, Vermeidungs- und Sanierungsverpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber;
- die Befugnisse der zuständigen Behörde zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen;
- die Kostentragungsverpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber und die Ausnahmen hievon;
- Vorgehensweise bei grenzüberschreitenden Umweltschäden;
- Umweltbeschwerde durch Einzelpersonen oder anerkannte Umweltorganisationen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Hintanhaltung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Die Vermeidung von Schädigungen der Gewässer fällt dagegen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes.

Den Erläuterungen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (Initiativantrag 464/A, 24. GP) ist zu entnehmen, dass diesem bezüglich der Vermeidung der Schädigungen des Bodens folgende Position zu Grunde gelegt wurde:

"Art. 2 Z. 1 lit. c der Richtlinie zielt in erster Linie nicht auf den Schutz der Gesundheit, sondern auf den Schutz des Bodens ab. Dafür sprechen unter anderem die begründenden Erwägungen der Richtlinie, die explizit auf den "Boden" abstellen und "kontaminierte Standorte" ansprechen. Die Sanierung von Schädigungen des Bodens ist nach Anhang II Z. 2 der Richtlinie an den Bodennutzungsvorschriften und an der künftigen Nutzung des Bodens auszurichten. Die Bezugnahme auf die menschliche Gesundheit in Art. 2 Z. 1 lit. c stellt sich in diesem Lichte als eine Relevanzschwelle dar, da die Richtlinie - wie auch bei den beiden anderen literae - nur "erhebliche" Umweltschäden erfassen will. Art. 2 Z. 1 lit. c der Richtlinie soll in diesem Sinn erhebliche Bodenverunreinigungen erfassen, wobei als erhebliche Bodenverunreinigungen solche zu verstehen sind, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

Für diese Qualifikation spricht nunmehr auch der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz KOM (2006) 232 endg. vom 22. September 2006. Dieser Entwurf zielt auf den Schutz des Bodens und auf die Erhaltung seiner Funktionen ab. Eine Vermeidung von Bodenverunreinigungen sowie eine allfällige Sanierung sind im Hinblick auf Verunreinigungen vorgesehen, die "eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt" darstellen können.

Die Zuständigkeit zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ist in mehreren Kompetenzen des Bundes - insbesondere auf dem Gebiet des Anlagenrechts - mitumschlossen (vgl. B. Raschauer, Bodenschutzkompetenzen im österreichischen Rechtssystem, in: Jahrestagung der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft, 2002, 13, 15). Dem vorliegenden Antrag liegt das Verständnis zugrunde, dass der Bund insoweit zur Umsetzung von Art. 2 Z. 1 lit. c zuständig ist, als er befugt ist, die mit bestimmten der Regelungshoheit des Bundes unterliegenden Maßnahmen und Anlagen verbundenen umweltschädigenden Emissionen zu regeln. In diesem Sinn bilden insbesondere die Z. 8, 9, 10 und 12 des Art. 10 Abs. 1 B-VG die Kompetenzgrundlage für gesetzliche Bestimmungen, welche auf die Vermeidung von Bodenverunreinigungen im Rahmen der von diesen Tatbeständen erfassten Tätigkeiten abzielen.

Dies erklärt auch, warum nach dem, dem Antrag zugrundeliegenden Verständnis die Fragen des Bodenschutzes und der Biodiversität in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht einheitlich beurteilt und nicht einheitlich geregelt werden können. In Angelegenheiten des Bodenschutzes bestehen einzelne Zuständigkeiten des Bundes, wobei diese Zuständigkeiten im Hinblick auf den ins Auge gefassten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes sogar von vorrangiger Bedeutung sind. Soweit Fragen der Biodiversität berührt sind, kommen dem Bund jedoch keine eigenständigen Kompetenzen zu, Regelungen könnten vielmehr nur auf das Berücksichtigungsprinzip gestützt werden (vgl. VfSlg. 15.552/1999, Bußjäger, Die Naturschutzkompetenzen der Länder (1995); B. Raschauer in Potacs (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht (1999) 1; Bußjäger, Österreichisches Naturschutzrecht (2001)). Gerade im Hinblick auf Tätigkeiten, die etwa den Z. 8 und 9 des Art. 10 Abs. 1 B-VG unterliegen, gilt in kompetenzrechtlicher Hinsicht, dass sie in naturschutzrechtlicher Hinsicht nach dem Kumulationsprinzip der Regelungs- und Vollziehungshoheit der Länder unterliegen.

Die Frage, wie ein Fall zu sehen ist, in dem durch ein Ereignis sowohl ein Gewässerschaden als auch ein Biodiversitätsschaden ausgelöst wird, ist grundsätzlich nicht anders zu sehen als eine nachteilige Einwirkung gleichzeitig auf ein Gewässer und auf ein Naturschutzgebiet nach geltendem Recht zu sehen ist. Die verwaltungspolitische Optimierung solcher Konstellationen kann nur in der übereinstimmenden Behördenzuständigkeit gesehen werden; die anzuwendenden Rechtsvorschriften müssen dagegen naturgemäß unterschiedlich sein, da Gewässerschäden andere Fragen aufwerfen als Biodiversitätsschäden.

Dem Antrag liegt in weiterer Konsequenz die Auffassung zugrunde, dass VfSlg. 8035/1977 eine verallgemeinerbare Regel des Inhalts zum Ausdruck bringt, dass der Gesetzgeber, der befugt ist, eine Bodenverunreinigung zu verbieten, auch zuständig ist, die Sanierung einer dennoch eingetretenen Bodenverunreinigung anzuordnen. Der Verfassungsgerichtshof hatte in diesem Kompetenzfeststellungserkenntnis nämlich einen Gesetzentwurf zu beurteilen, der nicht nur Bestimmungen zur "Abwehr von Gefahren" enthielt, sondern auch die Beseitigung von durch Entweichen eines gefährlichen Stoffes verursachten Gefahren - und damit Fragen der

Sanierung - regelte."

Ausgehend von den dargestellten kompetenzrechtlichen Überlegungen des Bundes regelt der vorliegende Gesetzentwurf neben der Thematik "Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume" auch den Bereich "Schädigungen des Bodens, die durch die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten verursacht werden".

Die Bestimmungen über den für das vorliegende Landesgesetz wesentlichen Kostenbegriff als solchen sind kompetenzrechtlich von der Zuständigkeit zur Regelung der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit mitumfasst (in diesem Sinn auch die Erläuterungen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz [Initiativantrag 464/A, 24. GP], die aber auch betonen, dass selbst bei einer Zuordnung zur Kompetenzgrundlage des Art. 11 Abs. 2 B-VG wohl unstrittig wäre, dass die Festlegung eines weiten Kostenbegriffs in Entsprechung der Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie als "unerlässlich" zu qualifizieren und daher auch in diesem Zusammenhang zulässig wäre). Da die Ermächtigung des Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Erlassung unerlässlicher abweichender Regelungen auch für den Landesgesetzgeber gilt, wären die diesbezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes auch bei dieser Zuordnung verfassungsrechtlich gedeckt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch das vorliegende Landesgesetz werden weder dem Bund noch den Gemeinden zusätzliche Vollzugskosten erwachsen. Beim Land Oberösterreich und bei den Statutarstädten als Trägern der Bezirksverwaltung könnten geringfügige Mehrkosten entstehen, die sich im Einzelnen jedoch nicht näher beziffern lassen und die im Hinblick auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie jedenfalls unvermeidbar sind. Konkret ist Folgendes zu bemerken:

Der vorliegende Entwurf des Oö. Umwelthaftungsgesetzes statuiert einerseits eine verschuldensunabhängige Haftung für Biodiversitätsschäden und Schädigungen des Bodens, die durch die Ausübung bestimmter in Anhang 1 bzw. für Schädigungen des Bodens in Ausübung der im Anhang 1 Z. 12, 13 und 14 angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht wurden und andererseits eine verschuldensabhängige Haftung bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit für Biodiversitätsschäden, die durch andere als die in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht wurden.

Für den Bereich des Biodiversitätsschadens ist grundsätzlich von dem bestehenden Schutzsystem des Oö. NSchG 2001 auszugehen. Danach besteht für eine Reihe von Maßnahmen unabhängig davon, ob diese im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit ausgeübt werden oder nicht, eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht und soll damit sichergestellt werden, dass erhebliche und nachhaltige Schädigungen an Tier- und Pflanzenarten oder Lebensräumen vermieden werden. Für den Fall der rechtswidrigen Ausführung dieser bewilligungspflichtigen Maßnahmen ist die Erlassung besonderer administrativer Verfügungen gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 zur Herstellung des vorherigen Zustandes bzw. bescheidmäßigen Zustandes, bzw. eines Zustandes, bei dem Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden, vorgesehen. Im Falle der Nichtbefolgung des Wiederherstellungsauftrages waren auch bisher die Kosten der Ersatzvornahme durch die Bescheidadressatin bzw. den Bescheidadressaten zu tragen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf geht einerseits über die Anwendungsfälle des § 58 Oö. NSchG 2001 hinaus, indem seine Bestimmungen unabhängig von der Verletzung einer Bewilligungspflicht bei Eintritt eines Schadens unter den näheren Voraussetzungen zur Anwendung

kommen, andererseits stellt die Bestimmung des § 58 Oö. NSchG 2001 eine darüber hinausgehende Vorschrift zur Vermeidung bzw. Sanierung von Beeinträchtigungen an den genannten Schutzgütern dar, weil sie nicht auf berufliche Tätigkeiten beschränkt ist.

Der gegenständliche Entwurf übernimmt auch den von der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegebenen weiten Kostenbegriff, der von vergleichbaren Bestimmungen des nationalen Rechts abweicht. Im Anwendungsbereich des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 hat die bzw. der Verpflichtete die Kosten für die Ersatzvornahme zu tragen, wobei jene Kosten, die der Verwaltung aus ihrer eigenen Tätigkeit (Amtssachaufwand und Personalaufwand) entstehen, grundsätzlich nicht zu ersetzen sind. Lediglich Kosten, die für aus Anlass des Gefahrenfalles durch das Verschulden der bzw. des Verpflichteten notwendige und von Amts wegen angeordnete Amtshandlungen entstanden sein sollten, könnten unter Berufung auf § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, vorgeschrieben werden. Da Betreiberinnen und Betreiber nach dem vorliegenden Entwurf sämtliche Kosten für durchgeführte Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen, einschließlich Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten zu tragen haben, ist grundsätzlich in jenen Fällen, in denen das Oö. Umwelthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt, von Einsparungen beim Land Oberösterreich - und auch bei den Statutarstädten - auszugehen.

Für den Bereich des Bodenschadens ist festzuhalten, dass nach dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 Pflanzenschutzmittel, das sind laut Begriffsbestimmung giftige oder sonstige gefährliche Wirkstoffe und Zubereitungen, unabhängig davon, ob sie in der Landwirtschaft verwendet werden, nur von befugten Gewerbetreibenden, sachkundigen Landwirtinnen und Landwirten oder sonstigen sachkundigen Personen oder unter ihrer Verantwortung von verlässlichen Arbeitskräften angewendet werden dürfen (§ 17 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz 1991). Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 18 Abs. 2 leg.cit. nur sachgemäß und so verwendet werden, dass

1. für das Leben oder die Gesundheit eines anderen Menschen oder für die Umwelt eine Gefahr ausgeschlossen ist und Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden und

2. für nicht schädliche Lebewesen eine Gefahr möglichst vermieden wird.

Wird durch Handlungen oder Unterlassungen die Bodengesundheit offenkundig in einer Weise gefährdet oder beeinträchtigt, die Sofortmaßnahmen zur Vermeidung des Eintritts oder der weiteren Ausdehnung einer Beeinträchtigung erfordert, so hat die Behörde gemäß § 43 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 die notwendigen Maßnahmen der verursachenden Person, soweit sie diese nicht unverzüglich selbst trifft, mit Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die verursachende Person nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Nach § 44 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 ist zur Verhinderung einer verbotenen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichenfalls die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Erwachsen der Behörde dabei Kosten, so sind sie derjenigen Person, die die Amtshandlung veranlasst hat, oder derjenigen, in deren Auftrag die bzw. der Betreffende gehandelt hat, mit Bescheid zum Ersatz vorzuschreiben. Auch hier gilt, dass jene Kosten, die der Verwaltung aus ihrer eigenen Tätigkeit (Amtssachaufwand und Personalaufwand) entstehen, nicht überwält werden können.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf geht einerseits über die Anwendungsfälle des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 hinaus, indem seine Bestimmungen unabhängig von einem Sachkundenachweis oder Verwendungsbestimmungen bei Eintritt eines Schadens unter den

entsprechenden Voraussetzungen zur Anwendung kommen und in diesem Rahmen auch ein erweiterter Kostenersatz vorgeschrieben werden kann. Andererseits stellen die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 eine über den gegenständlichen Gesetzentwurf hinausgehende Vorschrift zur Vermeidung bzw. Sanierung von Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter dar, weil sie nicht auf bestimmte berufliche Tätigkeiten beschränkt sind.

Nachdem der Anwendungsbereich des gegenständlichen Entwurfs durch sachliche und zeitliche Ausnahmen sehr weitgehend eingeschränkt ist, ist insgesamt nicht mit einer Vielzahl von Haftungsfällen im Sinn dieses Gesetzentwurfs zu rechnen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Kostentragungspflicht der Verursacherinnen und Verursacher für Umweltschäden dazu beiträgt, andernfalls von der Gesellschaft oder den öffentlichen Haushalten zu tragende Kosten zu vermeiden. Daraus sind auch Entlastungseffekte für die öffentliche Hand zu erwarten.

Festzuhalten ist aber auch, dass die Einführung der Umweltbeschwerde mit einem Mehraufwand für die Behörden verbunden ist. Konkret abschätzbar ist dieser Mehraufwand derzeit allerdings noch nicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält, wie oben ausgeführt, nur zum Teil neue Anforderungen für die Verantwortlichkeit für Umweltschäden. Soweit dabei gegenüber dem geltenden Recht zusätzliche oder neuartige Instrumente eingeführt werden, sind bei den betroffenen Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern entsprechende Kostenbelastungen nicht auszuschließen, die jedoch, wie oben dargestellt, gemeinschaftsrechtlich geboten und nicht exakt bezifferbar sind.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Wie bereits einleitend erwähnt, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Umwelthaftungsrichtlinie auf Landesebene umgesetzt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Im § 10 des Gesetzentwurfs ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 übernimmt die Zielbestimmung des Art. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 2:

§ 2 regelt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs.

Abs. 1 setzt den Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie gemäß deren Art. 3 Abs. 1 soweit für das vorliegende Landesgesetz fest, als dies in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt. Es ist festzuhalten, dass der Umweltschaden durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verursacht werden muss.

Abs. 2 grenzt den Anwendungsbereich entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Umwelthaftungsrichtlinie ab. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die allgemeinen Grundsätze des österreichischen Schadenersatzrechts, insbesondere hinsichtlich Kausalität, Vorhersehbarkeit des Schadens und allfälliger Rechtfertigungsgründe auch im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung zu beachten sein werden, sofern nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die ausdrückliche Ergänzung "oder (durch) eine nicht klar abgegrenzte sonstige Schädigung" im Abs. 2 ist im Verhältnis zu den Regelungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes deswegen angebracht, weil insbesondere im Bereich der Biodiversität einschlägige Verhaltensweisen praktisch relevant sein könnten, die nicht als Verschmutzung bezeichnet werden können (etwa die Beeinträchtigung eines Brutgebiets durch das witterungsbedingt günstige und daher gleichzeitig erfolgende Mähen von Wiesen mehrerer Landwirtinnen und Landwirte, wobei die Tätigkeit einer einzelnen Betreiberin bzw. eines einzelnen Betreibers die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht).

Abs. 3 bringt den in Art. 3 Abs. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Grundsatz des Vorrangs weitergehender gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen zum Ausdruck und stellt darüber hinaus klar, dass auch sämtliche nationalen Vorschriften, welche weitergehende Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber enthalten, von den Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes unberührt bleiben.

Das in diesem Gesetzentwurf geregelte behördliche Vorgehen ist verwaltungspolizeilicher Natur und nicht auf Ersatz oder Wiedergutmachung individuell erlittener Schäden ausgerichtet. **Abs. 5** stellt daher im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie klar, dass Ansprüche auf Ersatz des von Dritten erlittenen Schadens unverändert nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geregelt werden.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung sind die Ausnahmeregelungen, wie sie § 3 des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes im Einklang mit den Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie vorsieht, wortgleich auch für den Anwendungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes übernommen.

Zu § 4:

§ 4 enthält die Begriffsbestimmungen, die von den Definitionen gemäß Art. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie übernommen und teilweise unter Verwendung der Formulierungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes ergänzt wurden. Die Aufzählung der Begriffsbestimmungen orientiert sich an der Reihung in Art. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie und weicht deshalb teilweise von der Systematik des § 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz ab.

Z. 1: Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Schädigung geschützter Arten

und natürlicher Lebensräume dann nicht als Umweltschaden im Sinn der Umwelthaftungsrichtlinie gilt, wenn die verursachten nachteiligen Auswirkungen durch entsprechende, Art. 6 Abs. 3 und 4 oder Art. 16 der FFH-Richtlinie oder Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie umsetzende nationale Vorschriften (das sind bestimmte jagd-, fischerei- oder naturschutzrechtliche Bewilligungen bzw. begünstigende Feststellungen) ausdrücklich genehmigt wurden (Art. 2 Z. 1 lit. a zweiter Absatz Umwelthaftungsrichtlinie). Nach gemeinschaftsrechtlich zulässigen nationalen Bestimmungen genehmigte Einwirkungen auf die geschützten Arten und natürlichen Lebensräume sind daher nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu verstehen.

Die Schutzwirkungen des vorliegenden Landesgesetzes greifen daher nicht, wenn z.B. im Rahmen der jagdrechtlichen Bewilligung gemäß § 48 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz eine Ausnahme vom Jagdverbot unter Berücksichtigung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Tierart bewilligt wird.

Außerdem kommen Handlungen und Unterlassungen, die in bestimmten Verordnungen ausdrücklich angeführt sind, wie etwa in Landschaftspflegeplänen gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 oder im Rahmen des sog. "Weißbuchs" bei Europaschutzgebieten (§ 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001), nicht als umwelthaftungsauslösende Tätigkeiten in Betracht.

Auch wenn eine diesbezügliche rechtliche Garantie nicht abgegeben werden kann, ist wohl davon auszugehen, dass in der Regel auch auf bloß informelle Zusagen in sog. Projektvorbereitungen betreffend die Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage mit der Behörde vertraut werden kann: Wenn einer solchen Besprechung eine naturschutzfachlich sachverständige Person beigezogen wurde und diese keinen arten- oder lebensraumschutzbezogenen Einwand gegen das Vorhaben vorgebracht hat, wird ein projektgemäßer Normalbetrieb mit großer Wahrscheinlichkeit keinen umwelthaftungsrelevanten Schadensfall herbeiführen können.

Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass Tätigkeiten, die im Rahmen des sog. "Vertragsnaturschutzes" gesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 7 Oö. NSchG 2001), keine Umwelthaftung auslösen können.

Bemerkenswert ist schließlich, dass nicht jede nachteilige Auswirkung auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume als Umweltschaden gilt, sondern dass die Erheblichkeit dieser Auswirkungen für die Subsumierung wesentliches Tatbestandsmerkmal ist, wobei die Ermittlung der Erheblichkeit gemäß Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie (= Anhang 2 des vorliegenden Landesgesetzes) durchzuführen ist. Insbesondere das Vorkommen sehr seltener gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, deren Erhaltungszustand bereits durch die Beeinträchtigung einiger weniger Exemplare erheblich nachteilig verändert werden könnte, ist in der Regel mit der Ausweisung entsprechender Europaschutzgebiete sehr gut dokumentiert. Dasselbe gilt für besonders seltene gemeinschaftsrechtlich geschützte Lebensräume. Dadurch ist es sehr unwahrscheinlich, dass wirtschaftliche Routinehandlungen außerhalb von Europaschutzgebieten, die möglicherweise und jedenfalls unbeabsichtigt einzelne geschützte Tiere oder Pflanzen oder kleinräumige Lebensräume beeinträchtigen, diese Erheblichkeitsschwelle überschreiten und insofern einen Umweltschaden im Sinn des § 4 Z. 1 lit. a herbeiführen. Denkbar ist dies jedoch bei sog. "flüchtigen Arten", etwa Vögeln, die jahresweise in unterschiedlichen Gebieten brüten. Hier kann jedoch in aller Regel darauf vertraut werden, dass die jeweilige naturschutzfachliche Gebietsbetreuerin bzw. der jeweilige naturschutzfachliche Gebietsbetreuer rechtzeitig entsprechende Informationen - insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft - erteilt. Andernfalls wird eine Verschuldenshaftung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Betracht kommen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die zeitgemäße land- und

forstwirtschaftliche Nutzung im Sinn des § 3 Z. 17 Oö. NSchG 2001 grundsätzlich nicht geeignet ist, erhebliche Umweltschäden herbeizuführen. Vielmehr ist gerade die bisherige Form der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mitverantwortlich für die bestehende Artenvielfalt. Dem wird auch in Anhang 2 Rechnung getragen.

Die Definition der Schädigung des Bodens entspricht jener der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. der des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes. Von einer Überschreitung der im vorliegenden Zusammenhang relevanten Erheblichkeitsschwelle kann erst dann ausgegangen werden, wenn zumindest Bodengrenzwerte im Sinn des § 24 Abs. 2 Z. 2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 (sog. "Prüfwerte") überschritten sind.

Z. 2 gibt Art. 2 Z. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie wieder.

Z. 3 übernimmt die Definition der Begriffe "geschützte Arten" und "natürliche Lebensräume" von Art. 2 Z. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie, wobei von der in der Richtlinie ausdrücklich angesprochenen Möglichkeit, Lebensräume oder Arten, die nicht in den Anhängen zur FFH- Richtlinie bzw. zur Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet sind, die aber nach nationalen Vorschriften ebenfalls besonders geschützt sind (z.B. durch Naturschutzgebiete gemäß dem Oö. NSchG 2001), nicht Gebrauch gemacht wird. Die von Z. 3 erfassten Arten und Lebensräume sind aber grundsätzlich unabhängig davon, ob sie sich in Schutzgebieten befinden oder nicht, in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs einbezogen (vgl. dazu aber auch die Erläuterungen oben zu Z. 1).

Zur Verdeutlichung dienen die folgenden Listen der im vorliegenden Zusammenhang für Oberösterreich relevanten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten.

LEBENSRAÜME
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoeto-Nanojuncetea
Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Dystrophe Seen und Teiche / Moortümpel
Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Slix eleagnos
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
Trockene europäische Heiden
Alpine und boreale Heiden
Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododretum hirsuti)
Lückige basophile oder Kalk-Pinonierassen (Alyso-Sedion albi)

Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
Alpine und subalpine Kalkrasen
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) (Besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
Berg-Mähwiesen
Lebende Hochmoore
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
Übergangs- und Schwingrasenmoore
Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
Kalkreiche Niedermoore
Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>)
Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi Veronicion dillenii</i> / Felsvegetation
Kalk-Felspflaster
Nicht touristisch erschlossene Höhlen
Permanente Gletscher
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo Fagetum</i>)
Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperula-Fagetum</i>)
Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)

Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
Moorwälder
Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alnio-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
Hartholzauwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
Alpiner Lärchen und/oder Arvenwald

PFLANZENARTEN	
<i>Cypripedium calceolus</i> (Frauenschuhe)	
<i>Liparis loeselii</i> (L.) Rich. (Glanzstängel)	
<i>Apium repens</i> (Jacq.) Lag. (Kriechsellerie)	
<i>Buxbaumia viridis</i> (Moug.) Moug. & Nestl. (o)	
<i>Dicranum viride</i> (Sull. & Lesq.) Lindb. (o)	
<i>Drepanocladus</i> (<i>Hamatocaulis</i>) <i>vernicosus</i> (Mitt) Warnst. (o)	
<i>Mannia triandra</i> (Scop.) Grolle (o)	
<i>Orthotrichum rogeri</i> Brid. (o)	
<i>Spinathes aestivalis</i> (Sommerdrehähre)	

TIERARTEN	
Fledermäuse alle Arten	Chiroptera
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>
Wolf	<i>Canis lupus</i>
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Luchs	<i>Lynx lynx</i>
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>

Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>
Kammolch Artenkreis	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Ukrainisches Bachneunauge	<i>Eudontomyzon mariae</i>
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Huchen	<i>Hucho hucho</i>
Schied	<i>Aspius aspius</i>
Weißflossengründling	<i>Gobio albipinnatus</i>
Steingressling	<i>Gobio uranoscopus</i>
Strömer	<i>Leuciscus souffia</i> (o)
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
Perlfisch	<i>Rutilus frisii meidingeri</i> (o)
Frauennerfling	<i>Rutilus pigus</i> (o)
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Schrätzer	<i>Gymnocephalus schraetzer</i> (V)
Streber	Zingel streber
Koppe	<i>Cottus gobio</i> (o)
Hochmoorlaufkäfer	<i>Carabus menetriesi pacholei</i>
Eichen-Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>

Scharlachroter Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus
Hirschkäfer	Lucanus cervus (o)
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita
Alpenbock	Rosalia alpina
Gekörnter Bergwald-Bohrkäfer	Stephanopachys substriatus
Spanische Fahne	Callimorpha (Euplagia, Panaxia) quadripunctaria (o)
Heckenwollafter	Eriogaster catax
Eschen-Scheckenfalter	Euphydryas maturna
Skabiosen-Scheckenfalter	Euphydryas aurinia
Bacchantin	Lopinga achine
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius
Schwarzfleckiger Bläuling	Maculinea arion
Apollo	Paranassius apollo
Schwarzer Apollo	Paranassius mnemosyne
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina
Östliche Moosjungfer	Leucorrhina albifrons
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhina caudalis
Große Moosjungfer	Leucorrhina pectoralis
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior (o)
Vierzählige Windelschnecke	Vertige geyeri (o)
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera (V)
Gemeine Flussperlmuschel	Unio crassus

Z. 4 und 5 übernehmen die Begriffsbestimmungen für "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes und einer Art" entsprechend Art. 2 Z. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie.

In **Z. 6** wird die in Art. 2 Z. 6 der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegebene Definition des Betreibers (bzw. der Betreiberin) in Begriffe des nationalen Rechts übersetzt. Dabei lehnt sich der vorliegende Entwurf zweckmäßigerweise an die Begriffsbestimmung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes an. Den Erläuterungen dazu ist zu entnehmen, dass es auf das Anlageneigentum und auf den Besitz einer behördlichen Bewilligung oder dergleichen alleine nicht ankomme. Andererseits seien

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens nicht selbst "Betreiber". Auch die Pächterin bzw. der Pächter ist erfasst, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer nicht selbst betreibt.

Mit dem Verweis auf die Inhaberin bzw. den Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung wird klargestellt, dass jedenfalls auch die Inhaberinnen und Inhaber von Pflanzenschutzmitteln oder von gentechnisch veränderten Organismen als Betreiberin bzw. Betreiber im Sinn des Gesetzes angesehen werden können. Allerdings ist vom Betreiberbegriff auch erfasst, wer eine zulassungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Zulassung ausübt.

Wie auch im Anwendungsbereich des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes geht die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer über, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber selbst nicht mehr herangezogen werden kann. Die bloße unentgeltliche Duldung von Tätigkeiten, die selbst nicht als berufliche Tätigkeiten qualifiziert werden können - wie etwa das Betreten von Grundstücken durch Wanderinnen und Wanderer - kann allerdings niemals zu einer subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung führen. Wenn für die Wegbenützung allerdings ein Entgelt eingehoben wird, stellt dieses Zurverfügungstellen eine berufliche Tätigkeit dar, sodass die betreffende Grundeigentümerin bzw. der betreffende Grundeigentümer schon als Betreiberin bzw. Betreiber haftet. Entsteht der Schaden (etwa die Beeinträchtigung eines Brutgebiets) jedoch nicht durch die ordnungsgemäße Benützung des Weges an sich, sondern etwa durch rechtswidrigerweise nicht angeleinte Hunde, so kann die Betreiberin bzw. der Betreiber nicht zur Kostentragung in Bezug auf den eingetretenen Schaden herangezogen werden (vgl. § 8 Abs. 3 Z. 1).

In den **Z. 7 bis 14** werden weitere Legaldefinitionen des Art. 2 Z. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 der Umwelthaftungsrichtlinie übernommen.

Z. 15 enthält in Umsetzung des gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Kostenbegriffs (Art. 2 Z. 16 Umwelthaftungsrichtlinie) und abweichend von bestehenden nationalen Bestimmungen eine Kostenregelung, die jener des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes nachgebildet ist.

Zu § 5:

§ 5 des vorliegenden Landesgesetzes zielt auf die Umsetzung von Art. 5 der Umwelthaftungsrichtlinie ab und entspricht weitgehend wortwörtlich dem § 5 Bundes-Umwelthaftungsgesetz. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Fall der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens § 5 als lex specialis anderen Verwaltungsvorschriften, die allenfalls andere Maßnahmen vorsehen, vorgeht.

Abs. 3 dient der Umsetzung der auf einen "Verdacht" abstellenden Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 lit. a der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Behörde wird in die Lage versetzt, sich Klarheit über alle für die drohende Gefahr des Umweltschadens bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verschaffen. Da zu diesem Zeitpunkt mitunter nicht verlässlich beurteilt werden kann, ob überhaupt ein Anwendungsfall des vorliegenden Landesgesetzes gegeben ist, müssen Kontrollbefugnisse nach anderen Gesetzen unberührt bleiben (z.B. die Betretungs- und Auskunftsrechte des § 51 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 und die Überwachungsbestimmungen gemäß § 42 Oö. Bodenschutzgesetz 1991, aber selbstverständlich auch einschlägige Vorschriften des Bundesgesetzgebers, denen durch das vorliegende Landesgesetz schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht derogiert werden kann, wie etwa der Gewässeraufsicht gemäß den §§ 130 ff WRG. 1959).

Abs. 4 des Entwurfs eröffnet der Behörde zwei Instrumente zur Vermeidung

eines Umweltschadens, nämlich einerseits einen bescheidmäßigen Auftrag und andererseits bei Gefahr im Verzug die unmittelbare Anordnung der entsprechenden Maßnahmen durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und nötigenfalls deren unverzügliche Durchführung.

Wie in den Erläuterungen zur gleichlautenden Bestimmung des § 5 Abs. 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz ausführlich dargestellt ist, wird der Behörde gemäß § 5 Abs. 4 des vorliegenden Landesgesetzes kein Handlungsermessen eingeräumt; vielmehr ist sie verpflichtet, bei Vorliegen der dort normierten Tatbestandsmerkmale tätig zu werden.

Abs. 5 zweiter Satz legt eine Duldungsverpflichtung für die von einer angeordneten Maßnahme betroffenen Dritten fest. Diesen Personen kommt grundsätzlich keine Parteistellung im verwaltungspolizeilichen Auftragsverfahren gegen die Auftragsadressatin bzw. den Auftragsadressaten zu; allerdings kann sich eine Parteistellung aus § 12 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 erster Satz ergeben. Im Streitfall entscheidet die Behörde mit Bescheid über die Duldungspflicht und allfällige Ersatzansprüche gemäß § 72 WRG. 1959.

Abs. 6 entspricht der Kollisionsnorm des § 5 Abs. 6 Bundes-Umwelthaftungsgesetz. Als einschlägige landesgesetzliche Normen kommen insbesondere § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 und § 43 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 in Betracht. Allfällige "parallele" bundesrechtliche Verwaltungsverfahren sind hingegen jedenfalls nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften abzuschließen; hier gibt es kein Ausschließlichkeitsrecht (vgl. die Ausführungen zur Kompetenzrechtslage).

Nicht nur behördliche Anordnungen oder Aufträge nach dem vorliegenden Landesgesetz, sondern auch jene nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz sollen in Anbetracht der Dringlichkeit der Durchführung der Maßnahmen nicht durch vorhergehende Bewilligungsverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften verzögert werden (**Abs. 5** erster Satz und **Abs. 7**).

Zu § 6:

Grundsätzlich obliegt es primär der Betreiberin bzw. dem Betreiber selbst, einen eingetretenen Umweltschaden durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, die im Einzelnen in § 7 des Entwurfs beschrieben sind, zu ergreifen. Außerdem ist die Behörde von den einzelnen Aspekten des Sachverhalts zu informieren (**Abs. 1**). Die gesetzliche Vorgabe, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um unter anderem auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hintanzuhalten, stellt keinen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes dar, sondern knüpft (lediglich) an die Erheblichkeitsschwelle für nach dem vorliegenden Landesgesetz relevante Bodenverunreinigungen an und verlangt demnach, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit eine Schädigung des Bodens im Sinn des § 4 Z. 1 lit. b nicht mehr vorliegt.

Unabhängig von den Betreiberpflichten gemäß Abs. 1 kann auch die Behörde von sich aus Erhebungen pflegen, um den Sachverhalt entsprechend beurteilen zu können (**Abs. 2**).

Nach **Abs. 3** kann die Behörde bei Säumigkeit der Betreiberin bzw. des Betreibers selbst die entsprechenden Erstmaßnahmen anordnen oder diese bei Gefahr im Verzug gegen Kostenersatz durch die Betreiberin bzw. den Betreiber selbst ergreifen.

Die Kollisionsnormen der **Abs. 4 und 5** tragen der Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen Rechnung (siehe bereits die Erläuterungen zu §

5 Abs. 5 und 7).

Zu § 7:

§ 7 setzt Art. 7 in Verbindung mit Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie um. Aus Gründen der Verständlichkeit wurde der Anhang II der Richtlinie in die Anhänge 3 (Biodiversität) und 4 (Boden) des vorliegenden Landesgesetzes aufgegliedert.

In **Abs. 3** des Entwurfs wurde auch das in Art. 7 Abs. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie geregelte Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einbezogen. Als Arten der Veröffentlichung kommen z.B. der Anschlag an der Amtstafel der vom Umweltschaden betroffenen Gemeinde(n) oder die Verlautbarung in einem lokalen Anzeiger (z.B. Gemeinde- oder Bezirkszeitung), die Verlautbarung in einem lokalen oder regionalen Radio- oder Fernsehsender oder auch im Internet in Frage.

Nach der Umwelthaftungsrichtlinie ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Sanierung im Sinn der Anhänge 3 und 4 tatsächlich erreicht wird. Die Behörde hat darauf zu achten, dass jedenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der in Anhang 3 oder 4 festgelegten Ziele ergriffen werden und hat diese erforderlichenfalls aufzutragen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich der geschützten Arten oder natürlicher Lebensräume wird dadurch erreicht, dass die natürliche Ressource oder ihre Funktion ganz oder annähernd in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird. Dabei ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber nicht völlige Wahlfreiheit eingeräumt, sondern es besteht eine Bindung an die in Anhang 3 festgelegten Sanierungsoptionen. Dabei ist der primären Sanierung gegenüber der ergänzenden Sanierung einschließlich einer Ausgleichssanierung jedenfalls der Vorrang einzuräumen. In Anhang 3 werden die verschiedenen Sanierungsziele und die Vorgangsweise bei der Auswahl der konkreten Sanierungsoptionen ausführlich dargestellt.

Im Falle des multiplen Schädigungseintritts ist die Behörde aufgerufen, zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist, wenn die Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden können (**Abs. 6**). Dabei sind vor allem Aspekte wie Art, Ausmaß und Schwere der Schadensfälle und die Möglichkeit der Rückführung in den Ausgangszustand bei der Prioritätenreihung zu berücksichtigen.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Kostentragungspflicht und bildet eine zentrale Bestimmung des auf Verwirklichung des Verursacherprinzips abstellenden Regelungswerks. **Abs. 1** übernimmt die allgemeine Vorgabe des Art. 8 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie und bildet die gesetzliche Grundlage für die Kostenbescheide.

Auch die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung zur Sicherstellung des bei der Behörde voraussichtlich anfallenden Aufwands ist verpflichtend umzusetzen (Art. 8 Abs. 2 Umwelthaftungsrichtlinie). **Abs. 2** regelt diese Vorschreibung im Gleichklang mit den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes. Die ursprünglich angedachte Beschränkung der Möglichkeit der Erbringung der Sicherheitsleistung auf die Vorlage von Bargeld oder von vinkulierten Einlagebüchern (Bankgarantie - vgl. § 42 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) wurde nicht weiterverfolgt, da die Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung im Umwelthaftungsbereich nicht mit den von § 42 Abs. 3 Oö. NSchG 2001

erfassten Fällen (= Auflage im Zusammenhang mit dem behördlichen Einverständnis zur Durchführung bestimmter beantragter Vorhaben) vergleichbar sind.

Auch die Formulierung im Abs. 2 hinsichtlich des "bei der Behörde anfallenden" Aufwandes wurde in Anlehnung an die gleichgelagerten Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes aus den dort erläuterten Überlegungen ebenfalls verwendet.

Die Kostenfreistellungsbestimmung des **Abs. 3** dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie. Über die Kostenerstattung ist auf Antrag unter Vorlage entsprechender Belege zu entscheiden. Betreiberinnen und Betreibern wird ein öffentlich-rechtlicher Rückersatzanspruch gegen den Rechtsträger für den Fall des Vorliegens der hier angeführten Ausnahmebestimmungen gewährt. Gegen den behördlichen Abspruch über diesen Refundierungsanspruch steht den Betreiberinnen und Betreibern gemäß § 13 die Berufungsmöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat offen.

In Bezug auf die Befreiung von der Kostentragung bei Schadensverursachung durch Dritte - zur Klarstellung des Begriffs des "Dritten" wird die diesbezügliche Definition des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes übernommen - ist allerdings auf die Beweislast für die Betreiberin bzw. den Betreiber hinzuweisen. Befreit wird die Betreiberin oder der Betreiber auch nur von der Kostentragung, nicht aber von den Vermeidungs- und Sanierungspflichten.

Abs. 5 legt eine subsidiäre Kostentragungsverpflichtung der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer und deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger in Entsprechung der Regelung des § 8 Abs. 5 Bundes-Umwelthaftungsgesetz fest.

Die Ermächtigung betreffend eine Kostenpauschalierungsverordnung (**Abs. 7**) ist grundsätzlich der entsprechenden Bestimmung im Bundes-Umwelthaftungsgesetz (vgl. dessen § 8 Abs. 1 zweiter Satz) nachgebildet, wobei die Landesverordnung insbesondere auch die konkreten Vorgaben der zu erwartenden Bundesverordnung zu berücksichtigen hat.

Zu § 9:

Abs. 1 legt in Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie und im Einklang mit den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Maßnahmen fest. Diese Behördenidentität scheint nicht zuletzt deshalb sinnvoll, da ein konkretes Schadensereignis im Ergebnis sowohl zu Gewässer- oder Bodenschäden als auch zu Biodiversitätsschäden führen kann und in solchen Fällen die Einheit der Behördenzuständigkeit im Interesse der Vermeidung inkompatibler Sanierungsanordnungen nahezu unabdingbar ist.

Interne organisatorische Regelungen sollen für den Fall, dass eine andere Behörde als die Bezirksverwaltungsbehörde Genehmigungsbehörde ist, festlegen, dass die Genehmigungsbehörde so rasch wie möglich von den beabsichtigten oder durchgeführten Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen verständigt wird, sofern dies im Hinblick auf den Genehmigungsstatbestand zielführend bzw. notwendig ist.

Abs. 2 gibt Art. 11 Abs. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie wieder.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie im Hinblick auf die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Belehrung hat -

vergleichbar einer Auskunft - nicht in Bescheidform zu ergehen.

Anhang II Z. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie geht von einer Orientierung der Sanierung von Schädigungen des Bodens an den geltenden Bodennutzungsvorschriften und an der künftigen Nutzung des Bodens aus: "Ändert sich die Nutzung des Bodens, so sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vorzubeugen." In Übereinstimmung mit den Erläuterungen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz geht auch das vorliegende Landesgesetz davon aus, dass diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe nur durch eine entsprechende Ersichtlichmachung und Stabilität der Widmung der betroffenen Flächen im Flächenwidmungsplan umgesetzt werden kann, vergleichbar den bestehenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen über Altlastensanierungsflächen. Die in Vollziehung des vorliegenden Landesgesetzes tätige Behörde kann nur - wie dies in **Abs. 4** vorgesehen ist - der Gemeinde die entsprechenden Informationen über den der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsstandard übermitteln. Bestimmungen über die Ersichtlichmachung dieser als Planung des Landes anzusehenden Mitteilung enthält § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994).

Eine sanierungsrelevante Pflicht der Gemeinde wird mit der in Abs. 4 geregelten Mitteilung aber nicht begründet; vielmehr werden die "Maßnahmen" der Nachsanierung im Sinn von Anhang II Z. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie im Fall einer Nutzungsänderung von der bzw. dem Nutzungsinteressenten zu ergreifen sein.

Zu § 10:

§ 10 dient der Umsetzung des Art. 15 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 11:

Diese Bestimmung wurde entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften über die Umweltbeschwerde formuliert. In den Erläuterungen dazu (Initiativantrag 464/A, 24. GP) wird grundsätzlich festgehalten:

"Als verwaltungspolizeiliche Regelungen sind die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs von dem Verständnis getragen, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen entsprechend den §§ 5 ff vorzugehen, dass ein entsprechendes Einschreiten daher ihre Amtspflicht bildet.

Art. 12 der Richtlinie sieht allerdings ein besonderes Rechtsbehelfsverfahren vor, die "Aufforderung zum Tätigwerden", wobei den Mitgliedstaaten ein bestimmter Gestaltungsspielraum bezüglich des Kreises der Legitimierten eingeräumt ist. Explizit ist ein solcher Rechtsbehelf auch bestimmten Nichtregierungsorganisationen einzuräumen. Der Rechtsbehelf besteht in der Befugnis, der zuständigen Behörde "Bemerkungen zu unterbreiten" und sie so zu einem richtlinienkonformen Vorgehen aufzufordern. Die Behörde hat die betreffenden Personen unter Angabe von Gründen von ihrer Reaktion zu unterrichten. Den Betroffenen steht dagegen gemäß Art. 13 der Richtlinie die Anrufung eines Tribunals offen.

§ 11 setzt das in Art. 12 der Richtlinie vorgesehene Rechtsbehelfsverfahren in Gestalt der sogenannten Umweltbeschwerde um. Dabei wurde von der Möglichkeit des Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Das Recht zur Umweltbeschwerde - und dem entsprechend auch die in § 12 geregelte Parteistellung - steht daher in den Fällen der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens nicht zu."

Abs. 1 regelt den zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigten Personenkreis. Die im Bundes-Umwelthaftungsgesetz ausdrücklich angesprochene Beschränkung des Beschwerderechts der anerkannten Umweltorganisationen auf den "Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung" ist eine Selbstverständlichkeit, die sich bereits aus der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 ergibt. Im Interesse der Einheitlichkeit der oberösterreichischen Landesrechtsordnung (vgl. etwa § 30 Z. 6 Oö. USchG) wird auf diesen Zusatz verzichtet, ohne dass sich dadurch eine inhaltliche Änderung gegenüber der Bestimmung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes ergibt.

Abs. 2 präzisiert die subjektiven Rechte, welche die Legitimation zur Umweltbeschwerde im Zusammenhang mit einer Schädigung des Bodens vermitteln. In Bezug auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume sind derzeit keinerlei subjektive Rechte denkbar und sollen solche auch nicht durch das vorliegende Landesgesetz eingeführt werden.

Beschwerden von Umweltorganisationen und der Oö. Umweltschutzorganisation sind objektiver Art und gründen nicht auf einer Beeinträchtigung individueller Rechtspositionen; sie haben den Umweltschaden glaubhaft zu machen.

Das im **Abs. 3** vorgesehene Glaubhaftmachen ist ähnlich zu sehen wie im Fall des § 79a Abs. 3 Gewerbeordnung 1994. Ein "Nachweisen" ist nicht geboten.

Abs. 4 normiert die Verpflichtung der Behörde zur Erlassung eines sogenannten "Negativbescheides" bei Nichtvorliegen einer behaupteten Beschwerdeberechtigung oder eines Umweltschadens als solchem, oder wenn die erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden.

Gegen einen derartigen Bescheid kann in der Folge Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden (§ 13).

Zu § 12:

§ 12 wurde entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften über die Parteistellung formuliert und regelt, welchen Personen unter welchen Voraussetzungen Parteistellung im Verfahren zur Sanierung eines eingetretenen Umweltschadens zukommt. Dabei knüpft die Bestimmung - abgesehen von der Betreiberin bzw. dem Betreiber - an den Personenkreis an, der zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigt ist und dient damit auch der Umsetzung des Art. 12 und 13 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Von der Formulierung "Personen und Organisationen" in den Z 1 und 2 ist auch die Oö. Umweltschutzorganisation miterfasst.

Zu § 13:

In Bezug auf Bescheide, die in Anwendung dieses Landesgesetzes erlassen werden, soll gemäß Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG einheitlich und im Einklang mit den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes die berufsbehördliche Kompetenz des unabhängigen Verwaltungssenats begründet werden.

Erfasst werden bescheidförmige Aufträge nach den §§ 5 ff ebenso wie bescheidförmige Entscheidungen über Kosten und Ersätze, sowie auch Bescheide, bei denen § 72 WRG. 1959 sinngemäß anzuwenden ist (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4). Erfasst werden schließlich auch Bescheide gemäß § 11 Abs. 4. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 13 der

Umwelthaftungsrichtlinie hinzuweisen, wonach ein Prüfungsverfahren einzurichten ist, in dessen Rahmen die in Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie genannten Personen - also die Betroffenen und Umweltorganisationen - ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen können, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Die Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenats in Verwaltungsstrafangelegenheiten (§ 14) bleibt ebenso unberührt wie seine Zuständigkeit in Angelegenheiten der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Zu § 14:

§ 14 enthält die Strafbestimmungen. Die Strafhöhen wurden im Hinblick auf die vergleichbaren Tatbestände mit denjenigen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes harmonisiert.

Zu § 15:

Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen § 18 Bundes-Umwelthaftungsgesetz.

Zu Anhang 1:

Anhang 1 des Entwurfs wurde von Anhang 1 des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes übernommen und zielt auf eine Umsetzung des Anhangs III der Umwelthaftungsrichtlinie unter Anführung jener österreichischen Verwaltungsvorschriften ab, die der Umsetzung der in Anhang III genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte dienen. Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz.

Zu Anhang 2:

Anhang 2 setzt die Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräume entsprechend dem Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Zu Anhang 3:

Anhang 3 gibt - thematisch eingeschränkt auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume - den Wortlaut des Anhangs II Z. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie betreffend die Rahmenbedingungen für die Sanierung von Umweltschäden wieder.

Zu Anhang 4:

Anhang 4 gibt den Wortlaut des Anhangs II Z. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie betreffend die Rahmenbedingungen für die Sanierung von Schädigungen des Bodens wieder; allerdings wurde der zweite Absatz dieses Textes sinngemäß in § 9 Abs. 4 des vorliegenden Landesgesetzes übernommen.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der

Oberösterreichische Landtag möge

1. diese Regierungsvorlage gemäß § 26 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie

2. das Landesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG)

beschließen.

Linz, am 6. Juli 2009

Für die Oö. Landesregierung:

Dipl.-Ing. Haider

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziele

Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für

1. Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden durch die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten und
2. Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeit, sofern die Betreiberin bzw. der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, und
3. Schädigungen des Bodens und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden durch
 - a) die Ausübung der in Anhang 1 Z. 12 angeführten beruflichen Tätigkeiten
 - b) die Ausübung der in Anhang 1 Z. 13 angeführten beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und
 - c) die Ausübung der in Anhang 1 Z. 14 angeführten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung oder eine nicht klar abgegrenzte sonstige Schädigung verursacht, ist dieses Landesgesetz nur dann anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem

Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiberinnen und/oder Betreiber festgestellt werden kann.

(3) Weitergehende Verpflichtungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung oder die Sanierung von Umweltschäden regeln, bleiben unberührt.

(4) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(5) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden fallen nicht unter dieses Landesgesetz, wenn sie verursacht werden

1. durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe oder

2. durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für Umweltschäden und nicht für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, soweit diese in den Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 98/2001 und BGBl. I Nr. 33/2003, fallen.

(3) Dieses Landesgesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Für dieses Landesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als Umweltschaden gilt

a) jede Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund von Tätigkeiten einer Betreiberin bzw. eines Betreibers entstehen, die

- von den zuständigen Behörden gemäß § 48 Abs. 3 bis 6 oder § 49 Abs. 2 und 3 Oö. Jagdgesetz, § 31 Abs. 3 und 4 Oö. Fischereigesetz, § 14, § 24 Abs. 3 bis 7, § 25 Abs. 5 oder § 29 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) ausdrücklich bewilligt oder zumindest im Sinn des § 7 Oö. NSchG 2001 mitbewilligt wurden oder für die eine begünstigende Feststellung gemäß § 9 Abs. 1 Z. 2 oder § 10 Abs. 2 Z. 2 Oö. NSchG 2001 oder gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG) getroffen wurde oder die nicht gemäß § 6

Oö. NSchG 2001 oder § 4 Oö. Gt-VG 2006 untersagt wurden oder

- von den zuständigen Behörden im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2008 oder dem IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) unter Mitwirkung der im ersten Spiegelstrich genannten landesgesetzlichen Bestimmungen genehmigt wurden, oder

- gemäß einem Landschaftspflegeplan gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 durchzuführen sind, oder

- sich im Bereich von solchen Maßnahmen ergeben, die gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 in einem Europaschutzgebiet keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können oder hinsichtlich derer gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bescheidmäßig festgestellt wurde, dass keine Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz Oö. NSchG 2001 besteht, oder

- gemäß § 25 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zur Sicherung des Schutzzwecks eines Naturschutzgebiets notwendig sind oder die sich im Bereich von solchen Eingriffen ergeben, die gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet erlaubt sind,

wobei die Erheblichkeit dieser Auswirkungen mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang 2 zu ermitteln ist, und

b) jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

2. Als Schaden oder Schädigung gilt eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

3. Als geschützte Arten und natürliche Lebensräume gelten

a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" genannt oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der "FFH-Richtlinie" aufgelistet sind;

b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" genannten oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelisteten oder in Anhang II der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten und die in Anhang I der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten.

4. Als Erhaltungszustand einer Art gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die die betreffende Art beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn

a) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,

b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in

absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

5. Als Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die einen natürlichen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten innerhalb seines natürlichen Verbreitungsgebiets auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,

b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden und

c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne der Z. 4 günstig ist.

6. Als Betreiberin bzw. Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit - allein oder mittels Gehilfin bzw. Gehilfen - ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann die bisherige Betreiberin bzw. der bisherige Betreiber nicht mehr herangezogen werden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die Eigentümerin bzw. der Eigentümer (jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, sofern sie bzw. er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihr bzw. ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

7. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt.

8. Als Emission gilt die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten.

9. Die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens ist gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird.

10. Als Vermeidungsmaßnahme gilt jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.

11. Als Sanierungsmaßnahme gilt jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder oder einstweiliger Maßnahmen im Sinn der Anhänge 3 und 4 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen.

12. Als natürliche Ressource gelten geschützte Arten und natürliche

Lebensräume und Boden; als Funktionen gelten die Funktionen einer natürlichen Ressource, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt.

13. Als Ausgangszustand gilt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird.

14. Als Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung gilt im Fall von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand und im Fall einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

15. Als Kosten im Sinn dieses Landesgesetzes gelten die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Landesgesetzes gerechtfertigten Kosten einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

§ 5

Vermeidungstätigkeit

(1) Ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so hat die Betreiberin bzw. der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Kann die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Ergreifung der nach Abs. 1 gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber unverzüglich die Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verständigen.

(3) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie berechtigt, von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin und von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten, zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Wenn die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen der Betreiberin bzw. dem Betreiber aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin bzw. den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(6) Fällt die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Landes ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr als Maßnahmen im Sinn dieser Bestimmung.

(7) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 5 Abs. 4 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Sanierungstätigkeit

(1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, so hat die Betreiberin bzw. der Betreiber - ungeachtet einer allenfalls nach § 5 Abs. 2 erfolgten Verständigung - unverzüglich

1. die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu informieren,

2. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume und auf die menschliche Gesundheit sowie weitere Schädigungen des Bodens und weitere Beeinträchtigungen von Funktionen hintanzuhalten, und

3. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ergreifen.

(2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Umweltschaden eingetreten sein könnte, kann sie von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin und von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber alle zur Beurteilung der Situation erforderlichen Auskünfte verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe betreten, untersuchen und Proben entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Ist ein Umweltschaden eingetreten und werden die Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Z. 2 oder die Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 3 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Behörde der Betreiberin bzw. dem Betreiber die entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin bzw. den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 6 Abs. 3 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

(1) Ist eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume eingetreten, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3, ist eine Schädigung des Bodens eingetreten, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 4 zu ermitteln. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn, die Behörde ist bereits gemäß § 6 Abs. 3 tätig geworden.

(2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, so hat sie der Betreiberin bzw. dem Betreiber die gemäß Anhang 3 oder 4 erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in Anhang 3 oder 4 festgelegten Ziele erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von ihr anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 2 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 7 Abs. 2 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

(6) Sind mehrere Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume oder des Bodens in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit einer Rückführung des Bestands geschützter Arten oder der natürlichen Lebensräume oder des Bodens in den jeweiligen Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.

(7) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Landes ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Sanierung der Gefahr als Maßnahmen im Sinn dieser Bestimmung.

§ 8

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt ist, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber sämtliche sich aus § 4 Z. 15 ergebenden Kosten der nach diesem Landesgesetz durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen sie bzw. er unterlegen ist.

(2) Sind von der Behörde Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin bzw. den Betreiber durchführen zu lassen, hat die Behörde der Betreiberin bzw. dem Betreiber zugleich die Stellung einer dinglichen Sicherheit oder anderer geeigneter Garantien in Höhe des geschätzten Aufwands vorzuschreiben, der bei der Behörde voraussichtlich anfallen wird. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn die bzw. der Verpflichtete einen Nachweis im Sinn des Abs. 4 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheitsleistung mit dem Wirksamwerden der Kostentragung mit dem Land Oberösterreich gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(3) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn sie bzw. er nachweist, dass der Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens

1. durch einen Dritten (das sind Personen, die weder im Auftrag der Betreiberin bzw. des Betreibers tätig sind noch die Einrichtungen, mit denen die Tätigkeit ausgeübt wird, entsprechend ihrer Bestimmung in Anspruch nehmen) verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder

2. auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten der Betreiberin bzw. des Betreibers verursacht wurden.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz der ihr bzw. ihm für die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen erwachsenen Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Kostentragungspflichten nach den vorstehenden Absätzen gehen in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge auf die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger über.

(5) Können Kosten nach den vorstehenden Absätzen bei den zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, dann kann zur Kostentragung die Eigentümerin bzw. der Eigentümer (jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, verpflichtet werden, sofern sie bzw. er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihr bzw. ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(6) Die Befugnis einer nach den vorstehenden Absätzen zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

(7) Die Landesregierung kann im Interesse der Vereinfachung der Ermittlung und unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften mit Verordnung nähere Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten festlegen.

Behörde

(1) Für die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt es festzustellen, welche Betreiberin bzw. welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 oder 4 zu treffen sind. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde befugt, von der betreffenden Betreiberin bzw. dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen.

(3) Soweit behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid ergehen, ist die Betreiberin bzw. der Betreiber, auf deren bzw. dessen Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen unverzüglich über die Gründe und die offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

(4) Im Fall einer Sanierung des Bodens hat die Behörde die jeweils betroffene Gemeinde von dem der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsziel zu unterrichten.

§ 10

Grenzüberschreitende Umweltschäden

(1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union haben kann, hat die Behörde die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes oder den anderen Mitgliedstaat zu unterrichten.

(2) Stellt eine Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des oberösterreichischen Landesgebietes verursacht wurde, kann sie dies der zuständigen Behörde des in Betracht kommenden Bundeslandes oder - falls der Umweltschaden außerhalb des Staatsgebiets der Republik Österreich verursacht wurde - der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Wege des zuständigen Bundesministeriums melden. Darüber hinaus kann sie gegenüber dem in Betracht kommenden Bundesland oder im Wege des zuständigen Bundesministeriums gegenüber dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die beim Land Oberösterreich angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden haben die Behörden, in deren Amtssprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens in Oberösterreich wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden Bundesländer und/oder der in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten - einschließlich in Form eines angemessenen Informationsaustausches -, um zu gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Umweltbeschwerde

(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten in Bezug auf den Boden verletzt werden können, können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die behauptete Schädigung eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, im Sinn des § 6 und des § 7 Abs. 2 tätig zu werden. Das Recht zur Umweltbeschwerde betreffend einen eingetretenen Umweltschaden steht in Bezug auf eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie in Bezug auf eine Schädigung des Bodens auch der Oö. Umwelthanwaltschaft und jenen Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, anerkannt sind.

(2) Als Rechte im Sinn von Abs. 1 erster Satz gelten der Schutz der Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.

(3) In der Beschwerde ist unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Bezirksverwaltungsbehörde diese Beschwerde unverzüglich an die nach § 9 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinn der Abs. 1 und 2 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden, so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen.

§ 12

Parteilstellung

In den Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 haben - neben der Betreiberin bzw. dem Betreiber - Parteilstellung:

1. Personen und Organisationen, die eine Umweltbeschwerde gemäß § 11 Abs. 1 eingebracht haben,
2. jene in § 11 Abs. 1 genannten Personen und Organisationen, die innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 3 schriftlich erklärt haben, dass sie am Verfahren als Partei teilnehmen wollen.

§ 13

Rechtsschutz

Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Landesgesetzes erlassen werden, steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis 3.500 Euro zu bestrafen, wer

1. die nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Z. 1 vorgeschriebene Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt oder

2. die sie bzw. ihn gemäß § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 treffenden Duldungspflichten verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro zu bestrafen, wer die im § 5 Abs. 3 oder die im § 6 Abs. 2 geregelten Auskünfte nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen Kontrollen und Ermittlungen behindert.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis 35.000 Euro zu bestrafen, wer

1. die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht unverzüglich ergreift,

2. die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 gebotenen Vorkehrungen nicht unverzüglich trifft,

3. die nach § 6 Abs. 1 Z. 3 und § 7 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen nicht unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt oder

4. die nach § 6 Abs. 1 Z. 3 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 nicht ergreift.

(4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, soweit nicht Abs. 2 Abweichendes regelt.

(2) Dieses Landesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes stattgefunden haben,

2. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes stattgefunden haben, sofern sie auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die unzweifelhaft vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes beendet war, und

3. auf Schäden, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.

(3) Die in diesem Landesgesetz zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "Vogelschutz-Richtlinie": Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S. 31 f.

2. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff.

ANHANG 1

TÄTIGKEITEN IM SINN DES § 2 Abs. 1:

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a iVm Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, § 37 Abs. 1 iVm Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004. Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die der Z 12 unterliegen, sowie für den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.

2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 AWG 2002 durchgeführt werden.

3. Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen, das sind Abfälle, die direkt beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, durch Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu wirtschaftlichen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und des Aufbereitens der gewonnenen Materialien. Dies gilt nicht für das wasserrechtlich ohne besondere Bewilligung zulässige Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser. Dies gilt weiters nicht, soweit die zuständige Behörde die Anforderungen für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe entstehen, mit Ausnahme von Öl und Evaporiten außer Gips und Anhydrit, sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt hat.

4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.

5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.

6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von

- gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und

3 Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997,

- Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, und

- Biozid-Produkten im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkt-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000,

soweit diese Tätigkeiten nicht von Z 13 erfasst werden.

7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft (§ 1 Abs. 1 bis 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998).

8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorstehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002, dem MinroG oder dem EG-K erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:

a)

- Kokereien

- Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)

- Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung

- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW

- Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1.000 Tonnen Erz im Jahr

- Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl

- Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen

- Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle

- Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk

- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestzeugnissen

- Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern

- Anlagen zur Herstellung von Normal- und Spezialglas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5.000 Tonnen pro Jahr

- Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfestem Normalstein, Steinrohren, Ziegelsteinen für Wände und Fußböden sowie Dachziegeln

- chemische Anlagen für die Herstellung von Olfinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren

- chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse

- Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien

- Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle, einschließlich

toxischer Abfälle, durch Verbrennen zu beseitigen

- Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen

- Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mind. 25.000 Tonnen im Jahr.

b)

- Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen

- Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen

- Kohlenmonoxid

- organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan)

- Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen

- Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas- und Gesteinsfasern

- Chlor und Chlorverbindungen

- Fluor und Fluorverbindungen

9. Jegliches Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung (§ 4 Z 2, 3, 4 und 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994).

10. Jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt, sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen (§ 4 Z 3, 20 und 21 GTG). Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die der Z 14 unterliegen.

11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12. 7. 2006, S. 1 ff, besteht.

12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Bewilligung nach § 25 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) oder einer Genehmigung oder Bewilligung nach den Vorschriften anderer Bundesländer, die in Umsetzung der Richtlinie 96/31/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl.Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26 ff, erlassen wurden, bedürfen.

13. Die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.

14. Jedes sonstige absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Sinn der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABl. Nr. L 106 vom 17. 4. 2001, S. 1 ff, einschließlich des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen im Sinn des Oö. Gt-VG 2006.

ANHANG 2

KRITERIEN IM SINN DES § 4 Z. 1 lit. a

Ob eine Schädigung, die nachhaltige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten hat, erheblich ist, wird anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustandes, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt.

Erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sollten mit Hilfe u.a. der folgenden feststellbaren Daten ermittelt werden:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraumes, Seltenheit der Art oder des Lebensraumes (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene, einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraumes (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraumes, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraumes ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist. Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Folgende Schäden müssen nicht als erheblich eingestuft werden:

- nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteilige Auswirkungen, die auf natürliche Ursachen zurück zu führen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Betreiberinnen und Betreiber entspricht;
- eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraumes ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

ANHANG 3

SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN IM SINN DES § 4 Z. 1 lit. a (SCHÄDIGUNGEN GESCHÜTZTER ARTEN UND NATÜRLICHER LEBENSÄRÄUME)

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume ausgewählt werden.

Eine Sanierung von Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher

Lebensräume ist dadurch zu erreichen, dass die Umwelt durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden, wobei

- a) "primäre Sanierung" jede Sanierungsmaßnahme ist, die die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder deren beeinträchtigte Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt;
- b) "ergänzende Sanierung" jede Sanierungsmaßnahme in Bezug auf die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen ist, mit der der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten Arten oder Lebensräume oder deren Funktionen führt;
- c) "Ausgleichssanierung" jede Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen oder ihrer Funktionen ist, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat;
- d) "zwischenzeitliche Verluste" Verluste sind, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschützten Arten oder die natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Ein finanzieller Ausgleich für Teile der Öffentlichkeit fällt nicht darunter.

Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume in ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden, so ist anschließend eine ergänzende Sanierung durchzuführen. Überdies ist eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchzuführen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich der geschützten Arten oder der natürlichen Lebensräume hat ferner zu beinhalten, dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt werden muss.

1.1. Sanierungsziele

Ziel der primären Sanierung

1.1.1. Ziel der primären Sanierung ist es, die geschädigten Arten und Lebensräume oder ihre Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Ziel der ergänzenden Sanierung

1.1.2. Lassen sich die geschädigten Arten oder Lebensräume oder ihre Funktionen nicht in den Ausgangszustand zurückversetzen, so ist eine ergänzende Sanierung vorzunehmen. Ziel der ergänzenden Sanierung ist es, gegebenenfalls an einem anderen Ort einen Zustand der geschützten Arten oder der natürlichen Lebensräume oder deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte dieser andere Ort mit dem geschädigten Ort geografisch im Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Ziel der Ausgleichssanierung

1.1.3. Die Ausgleichssanierung erfolgt zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen und von deren Funktionen, die bis zur Wiederherstellung entstehen. Der Ausgleich besteht aus zusätzlichen Verbesserungen der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort. Sie beinhaltet keine finanzielle Entschädigung für Teile der Öffentlichkeit.

1.2. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen

Festlegung primärer Sanierungsmaßnahmen

1.2.1. Zu prüfen sind Optionen, die Tätigkeiten, mit denen die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume und ihre Funktionen direkt in einen Zustand versetzt werden, der sie beschleunigt zu ihren Ausgangszustand zurückführt, oder aber eine natürliche Wiederherstellung umfassen.

Festlegung ergänzender Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen

1.2.2. Bei der Festlegung des Umfangs der ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und der Ausgleichssanierungsmaßnahmen ist zunächst die Anwendung von Konzepten zu prüfen, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder Funktionen beruhen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu prüfen, durch die natürliche Ressourcen oder Funktionen in gleicher Art, Qualität und Menge wie die geschädigten Ressourcen oder Funktionen hergestellt werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind andere natürliche Ressourcen oder Funktionen bereitzustellen. So kann beispielsweise eine Qualitätsminderung durch eine quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

1.2.3. Erweist sich die Anwendung der oben genannten Konzepte der Gleichwertigkeit der Ressourcen oder Funktionen als unmöglich, so sind stattdessen andere Bewertungsmethoden anzuwenden.

Die zuständige Behörde kann die Methode, z. B. Feststellung des Geldwertes, vorschreiben, um den Umfang der erforderlichen ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzustellen. Ist eine Bewertung des Verlustes an Ressourcen oder Funktionen möglich, eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen oder Funktionen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden, so kann die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen anordnen, deren Kosten dem geschätzten Geldwert des entstandenen Verlustes an natürlichen Ressourcen oder Funktionen entsprechen.

Die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und die Ausgleichssanierungsmaßnahmen haben so beschaffen zu sein, dass durch sie zusätzliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden, die den zeitlichen Präferenzen und dem zeitlichen Ablauf der Sanierungsmaßnahmen entsprechen. Je länger es beispielsweise dauert, bis der Ausgangszustand wieder erreicht ist, desto mehr Ausgleichssanierungsmaßnahmen sind (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zu treffen.

1.3. Wahl der Sanierungsoptionen

1.3.1. Die angemessenen Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:

- Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;
- Kosten für die Durchführung der Option;
- Erfolgsaussichten jeder Option;
- inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird;
- inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource oder der Funktion darstellt;
- inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt;
- wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist;
- inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren;
- geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort.

1.3.2. Bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen können auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen die geschädigten Arten und Lebensräume nicht vollständig oder nur langsamer in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Eine solche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Verlust an natürlichen Ressourcen oder Funktionen am ursprünglichen Standort infolge der Entscheidung dadurch ausgeglichen wird, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und mehr Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden, mit denen vergleichbare natürliche Ressourcen oder Funktionen wie vor dem Schadenseintritt geschaffen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle mit geringerem Kostenaufwand gleichwertige natürliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden können. Diese zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit Punkt 1.2.2. festzulegen.

1.3.3. Ungeachtet Punkt 1.3.2. ist die Behörde im Einklang mit § 7 Abs. 6 befugt, zu entscheiden, dass keine weiteren Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) mit den bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der geschützten Arten oder der natürlichen Lebensräume mehr besteht, und
- b) die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

ANHANG 4

SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN IM SINN DES § 4 Z. 1 lit. b (SCHÄDIGUNGEN DES BODENS)

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt. Das Vorliegen solcher Risiken ist mit Verfahren zur Risikoabschätzung unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu beurteilen: Beschaffenheit und Funktion des Bodens, Art und Konzentration der Schadstoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, das mit ihnen verbundene Risiko und die Möglichkeit ihrer Verbreitung. Die Nutzung ist auf Grund der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Bodennutzungsvorschriften oder anderer einschlägiger Vorschriften - soweit vorhanden - festzulegen.

Fehlen Bodennutzungsvorschriften oder andere einschlägige Vorschriften, so ist die Nutzung des

speziellen Bereichs nach dem Zustand des geschädigten Bodens unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Entwicklung zu bestimmen

Zu berücksichtigen ist die Option einer natürlichen Wiederherstellung, d.h. eine Option ohne unmittelbares Eingreifen des Menschen in den Wiederherstellungsprozess.